

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort / Datum)	In-Kraft-Treten
Erhaltungssatzung „Innenstadt Quedlinburg“	01.12.2011	09.01.2012	Amtsblatt / 28.01.2012	29.01.2012
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier / 31.10.2015	01.11.2015

Satzung für das Erhaltungsgebiet „Quedlinburg Innenstadt“

Aufgrund des § 8 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2412), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I. S. 619), beschließt der Stadtrat der Weiterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der mittelalterlichen Altstadt mit dem Schlossberg, dem Münzenberg, der romanischen Kirchenanlage St. Wipertii und die daran angrenzenden Quartiere der städtebaulichen Erweiterung Quedlinburgs ab der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet.

Der Plan mit der Gebietsbegrenzung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung und Bewahrung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt, seines historischen Ortsbildes und zur Erhaltung des UNESCO- Welterbegebietes bedürfen der Abbruch, die Änderung oder Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Die verbale Gebietsbeschreibung, bezogen auf ähnliche Merkmale der Erhaltungswürdigkeit innerhalb des Satzungsgebietes, ist in der Anlage 2 unter Zugrundelegung von 4 Teilbereichen (A— D) dargestellt.

Die Untergliederung in die Teilbereiche ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne, der Gestaltungssatzung für die Altstadt von Quedlinburg und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach der Bauordnung für das Land Sachsen - Anhalt sowie der Genehmigungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen — Anhalt.

§ 3

Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Welterbestadt Quedlinburg erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Landkreis Harz) im Einvernehmen mit der Welterbestadt Quedlinburg erteilt.

§4

Ausnahmen

In den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000€ geahndet werden.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg vom 16.01.1993 außer Kraft.

Quedlinburg, den 09.01.2012

gez.
Dr. Brecht
Oberbürgermeister



Anlagen

Anlage 1 Plan der Gebietsbegrenzung des Erhaltungsgebietes „Innenstadt Quedlinburg“

Anlage 2 Untergliederung des Satzungsgebietes in Teilbereiche A - D

Anlage 2

Untergliederung des Satzungsgebietes der Erhaltungssatzung „Innenstadt Quedlinburg“ in Teilbereiche mit ähnlichen Merkmalen

Das Gebiet der Erhaltungssatzung der Welterbestadt Quedlinburg ist in 4 Teilbereiche (A — D) gegliedert, um historische Gebiete und Bereiche mit ähnlicher Architektur bzw. ähnlicher Funktion zusammenzufassen sowie die Typik und das Erscheinungsbild der Bebauung und das Umfeld der Bestandsgebäude einschließlich Einfriedungen, Nebenanlagen und prägende Sichtbeziehungen zu bewahren. In jedem Teilbereich können Ensembles, Straßenzüge und dominante Einzelobjekte definiert werden.

Teilbereich A

Historische Altstadt mit mittelalterlichem Stadtgrundriss, Marktplatz mit Rathaus, Marktkirche, Blasiikirche, Neuendorf, Kornmarkt, Gröpern, historische Neustadt mit entsprechendem Stadtgrundriss (ausgerichtet auf die St. Nikolaikirche), Mathildenbrunnen, Augustinern, städt. Badeanstalt.

Teilbereich B

Schlossberg mit Stiftskirche und Schlossgebäuden, Fachwerkhäuser um den Schlossberg (Westendorf), Altetopfstraße, Münzenberg mit kleineren einfachen Fachwerkhäusern, Keller und Kryptagebäude des ehemaligen Marienklosters, Zwergkuhle, Langenbergstraße mit gründerzeitlicher Bebauung, Wipertikirche, Wipertigarten, Friedhofs- und Gruftanlagen, Turmbau der Landwirtschaftsschule

Teilbereich C

(Städtebauliche Erweiterung ab der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts mit ihren Wohn-, Geschäfts-, Industrie- und Verkehrsbauten)

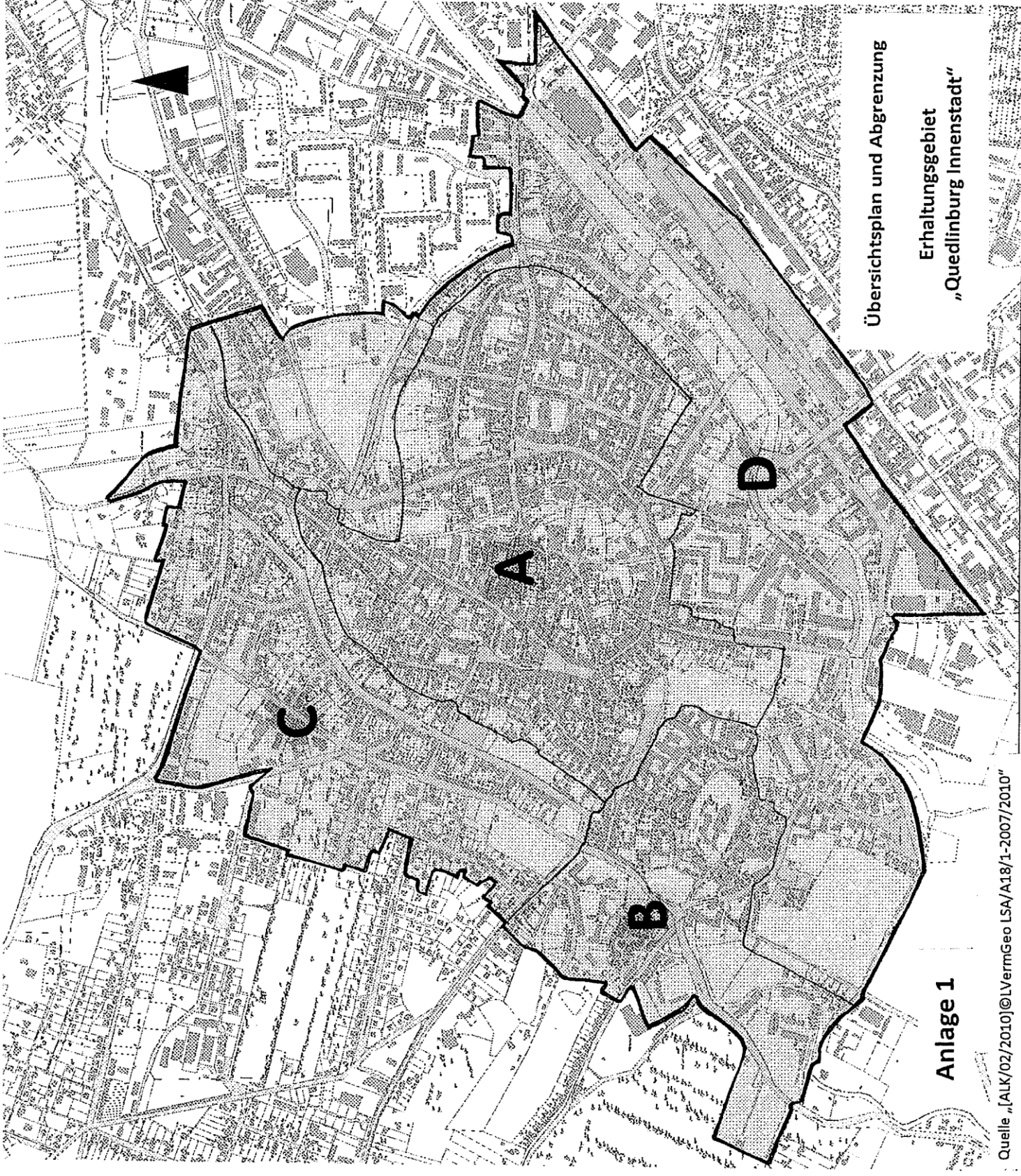
Westliche Vorstadt, Einzelbebauung aus der Mitte des 20. Jhdts., Krankenhausensemble, nördliche Vorstadt, Bestandsbauten der ehemaligen Infanteriekaserne, Bürgerhäuser (Historismus, Jugendstil), insbesondere Wall- und Weststraße, Marktfriedhof und Katholischer Friedhof (Kapelle), Wohngebäude der Architekturepoche des Expressionismus und Bauhausstil

Teilbereich D

(Städtebauliche Erweiterung ab der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts mit ihren Wohn-, Geschäfts-, Industrie- und Verkehrsbauten)

Straßenzüge Am Schiffbleek und Am Brühl mit Villenbebauung, Wasserwerk (Historismus, Jugendstil), Einzelbebauung um den Bosseplatz, Kleers, Fischteiche, Industriebauten der Jahrhundertwende, Schlachthofensemble, Hotel Magdeburger Hof, Villenbebauung der Adelheidstraße, Einzelbauten der

Bahnhofstraße, Bankgebäude, Bahnhofsvorplatz mit Bahnhofsgebäude, Stellwerk, Industriebauten, Gebäude der Samenzucht, Wohngebiet „Rosengarten“ (HMBQ), Gewerbebetriebe Neuer Weg (ehem. Saatgutbetriebe)



Übersichtsplan und Abgrenzung

Erhaltungsgebiet
„Quedlinburg Innenstadt“

Anlage 1

Quelle „[ALK/02/2010]©LVermGeo LSA/A18/1-2007/2010“